

Amtsgericht Hamburg

Az.: 36a C 207/18



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

beschließt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 36a - durch den Richter am Amtsgericht Dreyer am 14.09.2018:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

im Internet, insbesondere auf Facebook über den Antragsteller zu behaupten,

seine Läden liefen damals alle auf seine Schwester

wie geschehen am 04.08.2019 auf Facebook als Kommentar unter dem Facebook-Profil von [REDACTED].

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 31.08.2018 und Schriftsatz vom 05.09.2018

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom 31.08.2018 nebst Schriftsatz vom 05.09.2018 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Der Antragsteller hat die Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG glaubhaft gemacht.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner personalen und sozialen Identität sowie Entfaltung gegenüber dem Staat und im privaten Rechtsverkehr. Hierzu zählt grundsätzlich auch die sog. Sozialsphäre und damit die persönliche Eigenart des Menschen in Beziehung zur Umwelt sowie im öffentlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Wirken.

Durch die im Internet verbreitete Äußerung, alle Läden des Antragstellers seien damals über die Schwester gelaufen, wird der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verletzt. Auch wenn die Äußerung oberflächlich und ungenau bleibt, vermittelt sie den Eindruck unseriöser Geschäftspraktiken und berührt den sozialen Geltungsanspruch des Antragstellers.

Zwar genießt die so umrissene Privatsphäre keinen absoluten Schutz, sondern sie steht unter den Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG, insbesondere der ihrerseits grundrechtlich geschützten Äußerungsfreiheit anderer. Angesichts dessen ist im Wege einer Abwägung zwischen den Persönlichkeitsbelangen der Klägerin einerseits und der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Meinungsfreiheit der Antragsgegnerin unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, welcher Rechtsposition der Vorrang einzuräumen ist (vgl. BGH, NJW 2004, 762, 763 f.). Im Rahmen der Abwägung ist bei unwahren Tatsachenbehauptungen in der Regel von einem Vorrang des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auszugehen.

Vorliegend hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass es sich bei der Äußerung um eine unwahre Tatsachenbehauptung handele, da keines seiner Geschäfte über seine Schwester gelaufen sei. Ein berechtigtes Interesse des Antragsgegners eine derartige unwahre Tatsachenbehauptung zu verbreiten besteht nicht. Dies gilt auch nicht vor dem Hintergrund, dass sich ausgehend von der bekannt gewordenen Instagram-Nachricht des Antragstellers im Internet eine lebhafte Diskussion über die von dem Antragsteller in der Nachricht geäußerte Meinung über bestimmte homosexuelle Männer entzündete. Im Rahmen der entfachten Debatte mag der Antragsteller in nicht unerheblichem Umfang auch negative Meinungsäußerungen hinzunehmen haben. Eine gerechtfertigte kritische gesellschaftliche Debatte über die Äußerung des Antragstellers rechtfertigt jedoch nicht die Äußerung unwahrer Tatsachenbehauptungen, zumal ein Zusammenhang zwischen der von vielen Menschen als zutiefst abwertend empfundenen Äußerung des Antragstellers und seinen geschäftlichen Aktivitäten in keiner Weise besteht.

Die Erstbegehung indiziert die Wiederholungsgefahr.

Der Antragsteller hat auch den Verfügungsgrund glaubhaft gemacht. Er hat insbesondere glaubhaft gemacht nach Kenntnisnahme von der Äußerung den Antragsgegner abgemahnt zu haben. Nachdem der Antragsgegner keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat, hat der Antragsteller zeitnah die einstweilige Verfügung beantragt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dreyer
Richter am Amtsgericht